

## 83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

24. 6. 1970

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Dem § 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Ein-

vernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Die Regierungsvorlage, betreffend eine Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 (54 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.) und die Regierungsvorlage, betreffend eine Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz (56 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.) sehen jeweils im Artikel I, Z. 4, vor, daß in bestimmten Angelegenheiten die Erlassung von Verordnungen durch die Bundesregierung (allenfalls im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates) erfolgen kann. Der Grund für diese Änderung in den beiden vorgenannten Gesetzen liegt darin, daß der Grundsatz besteht, besoldungsrechtliche Vorschriften, die durch die Bundesregierung bzw. durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates getroffen werden, unverändert für Landeslehrer für anwendbar zu erklären. Dies hat zur Folge, daß die durch die Bundesregie-

rung (allenfalls im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates) für den Dienstbereich der Bundesbediensteten erlassenen Verordnungen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen gesondert für Landeslehrer anwendbar erklärt werden müssen. Um diesen zeitraubenden Vorgang zu vermeiden, wurden im LaDÜG. 1962 und im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz die vorerwähnten Änderungen vorgenommen.

Da für die Landesvertragslehrer Gleiches gilt, ist es notwendig, im Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetz eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wie sie bereits in den beiden eingangs erwähnten Gesetzen vorgesehen ist.

Durch die Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes entsteht kein finanzieller Mehraufwand, sondern stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar.